

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den II. Merz. 1782.

I Citationes Edictales.

Min-
den. **I**nhalts der in dem 7ten
St. v. N. von hochtbl.
Regierung in extenso
inferirt befindlichen
Edict. Citat. wird der von seiner Ehefrau
der Susanna verehligte Faust geborne Beck-
manns aus Wotho entwichene Philip Faust,
ad Terminum den 22. May c. bey Strafe
der Ehescheidung verabladet.

Umt Limberg. Alle und jede,
welche an die Witwe des verstorbenen Coloni
Wöhning's No. 33. B. Harlinghausen
Spruch und Forderung zu haben vermeinen,
werden ad Terminos den 23. Jan. 6. Merz
und 17. April edict. verabladet. S. I. St.

Nachdem in den per Citationem edicta-
lem de 15ten Sept. a. p. zu Pro-
ducirung des dem gewesenen Kammerrent-
meister Wippermann von hiesig Gräflicher
Rentkammer über die von demselben be-
stellte Caution ad dreystausend Rthlr. ihm
ertheilten Caution's-Scheins wie auch zu
Anbringung der etwa darau habenden For-
derung angeetzten Terminen, am 5ten und
25ten Octb. und 14ten Nov. vorigen Jahrs
sich Niemand gemeldet hat; so werden nun-
mehr diejenigen, welche an gedachten
Caution's-Schein Forderungen zu haben
vermeinen nicht nur damit präcludiret und
ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget
sondern auch der Caution's-Schein hierdurch

für erloschen erkläret. D. Bückeburg den
28ten Febr. 1782.

Gräfl. Schaumburg-Lipp. zur Justitz
Kanzley verordnete Rätthe.

Schmid.

Umt Werther. In der Bens-
neschen Convocations-Sache wird in Ter-
mino den 20sten März c. ein Präclussions-
Bescheid publiciret werden; wonach sich
diejenigen, welche ihre Forderungen an die
von dem Handelsmann Bennie erstandenen
Thorbrüggen'schen Grundstücke in Werther,
etwa noch nicht angegeben, zu achten haben.

Umt Schildesche. Es wird
in der Halemeierschen Convocations-Sache
in Termino den 13ten April zu Biefeld
am Gerichtshause ein Ordnungs- und Abwei-
sungs-Urtheil publiciret werden; wornach
sich diejenigen, welche bey gedachter Sa-
che interessiert sind, zu achten haben.

Umt Ravensberg. Es hat
der Königl. Meyersfättische Colonus Nte
sub Nr. 113. Bauerschäfts Desterwehde an-
gezeiget, daß er die vielen auf der unterha-
benden Rötterey haftenden Schulden nicht
anders, als terminlich nach dem Uebertrag
der Stette zu bezahlen im Stande sey, und
daher um Convocation seiner Gläubiger zur
Angabe ihrer Forderungen und zur Erklä-
rung über die Wohlthat der Stückzahlung
gebeten.

Da man nun diesem Suchen beferret; so werden alle und jede, welche an der Königl. Meyerstättischen Otten Kötterey zu Dellerwehde und deren Besizer aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, Kraft dieses Proclamatiss citiret und geladen in Termino den 6ten May a. c. Morgens 8 Uhr an befannder Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche gehörig anzugeben, und durch die in Händen habende Briefschaften und Documente, wovon Abschriften bey den Acten zu lassen zu justificiren und zu rechtfertigen. Wobey den Ausbleibenden zur Warnung dienet: daß sie für Einwilligende in des Debitoris Gesuch geachtet, und mit ihren Forderungen und Ansprüchen von der Stette gänzlich abgewiesen werden sollen.

Nachdem der an das hochadliche Haus Wallsterkamp eigenbehörige Colonus Bettmann Nr. 11. Bauerschafft Bockhorst wegen der vielen auf seiner unterhabenden Stette haftenden Schulden auf die Wohlthat der Stückzahlung nach den Kräften der Stette mit Aufhebung des ferneren Zinslaufs und Verstattung 2 freyer Jahre provociret hat, und die öffentliche Verabhandlung der Bettmannschen Creditoren zur Angabe ihrer Forderungen und zur Erklärung über die nachgesuchten Rechtswohlthaten vorordnet worden; so werden alle und jede, welche an dem Colono Bettmann und dessen unterhabenden Stette aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben und zu haben vermeinen, in Kraft dreymahliger Citation hierdurch aufgefordert und verabhandlet, in Termino den 10ten Junii d. J. Morgens 7 Uhr an befannder Gerichtsstelle zu Borgholzhausen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und durch die in Händen habende Briefe und Documente, wovon beglaubte Abschriften ad Acta gelassen werden müssen, zu justificiren und wahr zu machen, auch sich über die von ihrem Schuldner nachgesuchte Rechtswohlthaten gehörig zu erklären, Wo-

bey den Ausbleibenden zur ausdrücklichen Warnung hiemit befanndt gemacht wird: daß sie demjenigen, was die gegenwärtigen Gläubiger mit dem Schuldener beschließen werden, für bestimmend geachtet, auch überdem mit ihren Forderungen und Ansprüchen gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Bielefeld. Es hat der hiesige Schutz-Jude Marcus Jacob sich außer Stande befunden, seine ihn dringende Creditores völlig zu befriedigen, und daher mit den jetzt schon bekannnten hiesigen Gläubigern eine gütliche Behandlung und Accord gerechtlich getroffen.

Da nun zur Sicherheit der Gläubiger über das Vermögen des Marcus Jacob ein offener Arrest verhänget, und dabey verfügt worden, daß gesamte Creditores edictaliter zur Angabe ihrer Forderungen und besonders die sich noch nicht gemeldeten zur Erklärung über den von hiesigen Gläubigern bewilligten Accord verabhandlet werden sollen; so werden durch diese Patente, welche hier, zu Herford und Minden angeschlagen, und in die wöchentlichen Anzeigen, Berliner und Lipsstädter Zeitungen eingerücket sind, alle und jede welche an den Marcus Jacob oder dessen Vermögen, eine Forderung oder rechtliche Anspruch zu haben vermeinen edictaliter verabhandlet, ihre Forderungen in Termino den 13ten Junii d. J. vor dem angeordneten Deputato Herrn Richter zur Hellen, Vor- und Nachmittages, in Person oder durch andere mit hinlänglicher Instruction versehene Bevollmächtigte gehörig anzugeben, durch Production ihrer Original-Schuld-Beschreibungen oder auf andere rechtliche Art deren Richtigkeit darzutun, und sich zu erklären, ob sie dem von den übrigen Gläubigern bereits bewilligten Accord beystreuen wollen; wiedrigensfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern dafür werden angenommen wer-

den, daß sie dem Accord beygetreten. Beym gänzlichen Ausbleiben aber, daß ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wobey ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß der Medicinal-Fiscal Hoffbauer zum Curatore Massae, und der Justiz-Commissarius Läder denen Gläubigern zur Assistenz bestellet worden sey, wie auch daß die übrige Creditores, welche persöhnlich zu erscheinen behindert werden, sich an den Justiz-Commissarien-Director Hofbauer, oder den Hoff-Fiscal Buddens wenden können.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zum Verkauf derer in dem 7. St. d. A. beschriebenen von dem verstorbenen Bürger und Schiffer Friedrich Brüggemann besessenen Grundstücken, sind Termini auf den 6. Merz, 10. April und 13. May c. angesetzt.

Bielefeld. Der Wittwe Fädin Seligmann auf der Wellen sub Nr. 178. bezogene Behausung, sol in Termin. den 25. Jan. 22. Febr. und 22. Merz c. meistbietend verkauft werden. S. 52. St. v. J.

Zum Verkauf der Wittwe Dismans in der Güssenstraße sub No. 412. belegenen Behausung, sind Termini auf den 25. Jan. 22. Febr. und 22. Merz c. angesetzt. S. 52. St. v. J.

Umt Limberg. Zum Verkauf derer in dem 1ten St. d. A. beschriebenen Immobilien der Wittwe Charlotte Margaretha Bohnings Nr. 36. Bauerschaft Harlinghausen, sind Termini auf den 23ten Jan. 6ten März und 17ten April angesetzt; und diejenigen so daran dingliche Ansprüche zu formiren gesonnen, zugleich verabladet.

Singen. Auf Veranlassung hochl. Tecklenb. Singscher Regierung sollen die im Dorfe Brochterbeck belegene Immobilien

des Gerh. Wilt. Hermeler nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten, (wovon der Taxationschein in Registratura und beim Mind. Adresscomt. einzusehen) in Termin. den 5. April c. meistbietend verkauft werden. S. 5. St.

Blottho. Der Schuglode Mendel Jacob hat einige Stück Kuh- u. Schaafsfelle zu verkaufen, und können Liebhaber innerhalb höchstens 14 Tagen sich bey ihm einfinden.

Umt Brackwebe. Vom hiesigen Königl. Preussis. Amte wird hiermit zu jedermans Wissenschaft gestellet: wasmassen die Eheleute Erbpächtere Steinbeck's nebst ihrem einzigen Kinde plözlich uacheinander verstorben nad dadurch das hinterbliebene Vermögen, worunter auch die Erbkötterey auf der sub Nr. 18 Bauerschaft Ißelhorst befindlich, nach Erbgangsrecht an den Hen. Christian Steinbeck und die Minorenne Margarete Elisabeth Kottmanns verfallen unter diesen beyden Erben beliebt worden, daß gedachte Erbkötterey in einem Wohnhause und einigen Erbpachtgründen, als den neuen Zuschlag zu 3 Schfl. 3 Sp. 1 Bh. auf der Withofer Heide Saatland, und vier Morgen 39 Ruten neun Fuß Plaggenmatt, bestehend, meistbietend zum Verkauf gebracht werden möge. Da nun auch von dem Vormundschafft. Gerichte dieses Gesuch approbirt und von dem Colono Buschmann als Vererbpächtern solches unter Vorbehalt der Qualität genehmiget worden; so wird vorbeschriebenes Haus samt dem Erbpachtrechte, welches nach der bey den Acten befindlichen Taxe nach Abzug der Lasten zu 202 rthlr. 22 ggr. gewürdiget worden, mit Vorbehalt der Qualität hiermit öffentlich feil geboten und dazu ein vor allemal der 30te April c. Morgens um 8 Uhr bis 12 Uhr. am Gerichtshause bezielet, alodann sich Kauflustige einfinden und ihre Gebote an

geben können, da dann Meistbietender des Zuschlages zu gewarten hat. Zugleich werden hiermit alle diejenigen, welche etwa ein näheres Erbschafts, oder sonst ein dingliches Recht an besagte Güter oder auch sonst einen Anspruch als bloße Gläubiger an der Verlassenschaft haben, bey Gefahr ewigen Stillschweigens und Abweisung verabladet, im nämlichen Termino den 3oten April c. am Gerichtshause zu Bielefeld ihre Rechte und Forderungen anzugeben und richtig zu stellen.

Herford. Nachdem die verwittwete Frau Hauptmannin v. Hassforth geb. Bernhardine, Blandine, Margrete, Helene, Johanne v. Closter angezeigt, daß sie die in hiesiger Feldmark belegene, mit ihren in Gemeinschaft der Güter gelebten Ehemann dem verstorbenen Hauptmann Hrn. Adolph Geord Carl v. Hassforth vi Condominii besessene, und nach dessen Ableben auf Sie allein vererbte Grundstücke: als 1) den großen Sae- und Baumgarten, nebst noch 6 kleinern dabey befindlichen Sae-Gärtens, nicht weniger heranschließender Wiese sämtlich auf dem Wall zwischen dem Kenn- und Bergthor belegen. 2) Einen Garten vorm Kennthor, in der ersten Twegten, rechter Hand. 3) Einen Kamp von 6 Stück Landes, in der Gluncke vorm Bergthor 9 Schfl. Saak, von hiesiger Abbej Lehnrübrig, und Marienfeldter Zehntpflichtig. 4) II St. Landes in der alten Senne, vorm Kennthor 7 Schfl. wovon 4 St. Abdeyl. Lehn sind, 4 St. Landes daselbst a 4 Schfl. ebenfals Abdeyl. Lehn; noch I St. Landes daselbst a 2 Schfl. so mit 2 Schfl. Gerste aus Capital am Münster beschwert, noch ein St. Landes daselbst a 2 Schfl. frey und unbeschwert, und endlich 5) einen Kamp außerm Kennthor am Amserbaum 15 Schfl. und Lehnbar von mehrgedachter Abtey, freywillig meistbietend jedoch gerichtlich et salvo Consensu feudall in Ansehung der Lehnrübrigen Parcelen subhastiren zu lassen re-

solviret, auch dieserhalb proclamata subhastationis abzulassen, zugleich aber auch eine Vorladung aller derjenigen welche ein dingliches Recht oder sonstigen Anspruch an diese Grundstücke machen zu können verweihen möchten, gebethen, und hierauf per Decretum vom 4ten dieses dieses Eytelben deferirt worden: So werden hierdurch diese benannte Grundstücke öffentlich mit Vorbehalt Lehnherrlichen Consensus feil geboten, und Termini licitationis auf den 12ten März, 9ten April, und 10ten May a. c. präfigirt, und Kaufstuge verabladet, darauf zu licitiren, da denn der Bestbietende besonders in dem letztern Termino des Zuschlages zu gewärtigen hat. Die besondern Conditiones unter welchen der Zuschlag erfolgen soll, werden in Terminis denen Licitanten vorgelegt und die von besagten Grundstücken aufzunehmende Taxe kan vorher bey dem Secretario Judicii zu aller Zeit eingesehen werden. Zugleich aber werden auch alle diejenigen, welche ein dingliches Recht, oder sonstige Ansprüche, ex quocunque Capite an diesen zu subhastirenden Grundstücken machen zu können glauben möchten, hierdurch verabladet, solche in besagten Terminis, coram Deputato dem Hrn. Richter Consbruch anzuzeigen, und sodann dieserhalb fernere Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung daß denjenigen so sich in dem letztern Termine nicht melden werden, sodann ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Lübbecke. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß verschiedene zum Lüblingschen Concurse gehörige Waaren, welche größtentheils aus Eisen und Stahl bestehen, in Termino Donnerstags den 21ten Martii d. J. in der Lüblingschen Wohnung Vor- und Nachmittags öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Kaufstuge haben sich daher gedachten Tages Morgens 9 Uhr einzufinden (Hoben eine Beylage.)

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. II.

den und zu gewärtigen, daß auf jedesmaliges höchstes Erbieten der Zuschlag erfolgen wird; jedoch gereicht einem jeden zur Nachricht daß kein Stück ohne baare Bezahlung verabsolget werden kann.

Varenholz. Nachstehende Pferde und Füllen sollen den 21. und 22ten Merz zu Varenholz in der Graffschaft Lippe zwischen Rinteln und Minden gelegen, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Louis'or zu 5 Rthlr. Ducate zu 2 Rthlr. 30 Mgr. oder auch Conventionsmäßiger Silbermünze verkauft werden:

a. Hengste und Wallachen.

1) Ein hellbrauner Anglischer Senner Wallache. 2) Ein hellbrauner Wallache. 3) Ein Achtjähriger brauner Wallache. 4) Ein Siebenjähriger gelber, Senner Wallache II Quartier I und einen halben Zoll hoch. 5) Ein Siebenjähriger Rothschimmel, Senner Wallache II Quart I und einen halben Zoll hoch. 6) Ein Vierjähriger schwarzbrauner Senner Wallache II Quart. 2 Zoll hoch, linkenweißen Hinterfuß und kleinen Zeichen vor dem Kopfe. 7) Ein Vierjähriger hellbrauner Wallache mit einem Zeichen vor dem Kopfe. 8) Ein Vierjähriger Rothfuchs-Hengst mit einer Wesse II Quart hoch, Senner Race. 9) Ein Dreyjähriger Rothfuchs-Hengst mit einer Wesse, Senner Race. 10) Ein Dreyjähriger Rothfuchs-Hengst mit einem Zeichen vor dem Kopfe, Senner Race. 11) Ein Dreyjähriger hellbrauner Wallache, Engl. Race. 12) Ein Dito. 13) Ein Dreyjähriger schwarzbrauner Wallache mit einem Zeichen vor dem Kopfe, Engl. Race. 14) Ein Dreyjähriger hellbrauner Wallache, Engl. Race. 15) Ein Zweyjähriger Rothfuchs-Hengst mit einem Stern, Senner Race. 16) Ein Zweyjähriger Rothfuchs-Hengst, Engl. Race. 17) Ein Zweyjähriger schwarzbrauner Hengst, Engl. Race. 18) Ein Zweyjähriges Kirschbrau-

nes Hengst-Füllen mit einer schmalen Wesse, Senner Race. 19) Ein Jähriges Rothfuchs-Hengst-Füllen mit einer schmalen Wesse und weißen Hinterfuß, Engl. Race. 20) Ein Jährig Zobel-Fuchs-Hengst-Füllen mit einem kleinen Zeichen vor dem Kopfe, Senner Race. 21) Ein Jährig hellbraunes Hengst-Füllen mit einem weißen Hinterfuß, Senner Race. 22) Ein jähriges Fuchs-Hengst-Füllen mit einem kleinen Stern, Senner Race.

b. Stuten und Stutfüllen.

23) Eine hellbraune Stute vom Senner trüchtig, Engl. Race. 24) Eine Zwölfjährige braune Senner Stute. 25) Eine Zehnjährige schwarze Stute, Sabbaburger Race. 26) Eine Neunjährige desgleichen. 27) Eine Neunjährige schwarze Stute, Dänischer Race. 28) Eine Neunjährige dunkelbraune Stute. 29) Eine Achtjährige dunkelbraune Stute von einem Senner trüchtig, Hejäscher Race. 30) Eine Siebenjährige Fuchs-Stute, von einem Senner trüchtig, Engl. Race. 31) Eine Sechsjährige Fuchs-Stute, Engl. Race. 32) Eine Sechsjährige Zobel-Fuchs-Stute mit einer schmalen Wesse II Quart. 2 Zoll hoch, Senner Race. 33) Eine Sechsjährige Zobel-Fuchs-Stute mit einer schmalen Wesse II Quart. 3 Zoll hoch, Senner Race. 34) Eine Fünfjährige hellbraune Stute mit einer schmalen Wesse, Senner Race. 35) Eine Vierjährige Zobel-Fuchs-Stute mit breiter Wesse und zwey weißen Hinterfüßen, Senner Race. 36) Eine Vierjährige braune Stute, Senner Race. 37) Eine Vierjährige schwarze Stute, Senner Race. 38) Ein Zweyjähriges hellbraunes Stutfüllen, Engl. Race. 39) Ein Dito braunes mit einem Zeichen vor dem Kopfe. 40) Ein Zweyjähriges Fuchs-Stutfüllen, Senner Race. 41) Ein Zweyjährig schwarzes Stutfüllen mit einem Stern. 42) Ein Dito Schimmel, ein Senner. 43) Eine Dito Schimmel mit einer Wesse, Senner Race. 44) Ein jäh-

riges hellbraun Stutfüllen, Senner Race. 45) Ein Jähriges Fuchs-Stutfüllen mit einer schmalen Wesse und Schnippe auf der Nase, Senner Race. 46) Ein Jähriges Fuchs-Stutfüllen mit einer schmalen Wesse und Schnippe auf der Nase, Senner Race. 47) Ein Jähriges Fuchs-Stutfüllen, Engl. Race. 48) Ein Jährig hellbraunes Stutfüllen, Engl. Race.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Des Kaufmann Herrn J. C. H. Müller freies Bohnhaus an der Johannis Straffe belegen, sol auf mehrere Jahre vermietet, auch denen Liebhabern gleich nach Ostern zu beziehen in Stande gebracht werden.

Herford. Da die auf instehenden Trinitatis pachtlos werdende Radewischer Schäferey auf 5 nach einander folgende Jahre anderweit verpachtet werden soll, und hierzu terminus auf Sonnabend den 23ten huj. anberamet worden; so werden dazu Pachtlustige sowohl einheimische als Fremde eingeladen jedoch dergestalt daß die Rechte der Bürger in Ansehung der Schafhaltung bey der Heerde und der Vorze ungeschmälert bleiben, und hat der Vestbietende salva approbatione regia des Zuschlages zu gewärtigen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind in der hiesigen Waisenhaus-Casse zur Zinsbaren Belegung 100 Rthlr. in Golde vorrätig. Wer solche gegen hinreichende Sicherheit zu 5 Procent Zinsen zu leihen gesonnen, wolle sich im Waisenhause bey dem Hn. Inspector Hülfenkamp melden.

V Avertissements.

Minden. Nachdem bey uns Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, vom hiesigen Schmiede-Amt angezeigt worden, daß wieder das dem hiesigen Huf- und Waffen-Schmiede-Gewerk; ingleichen das demselben incorporirte Groß-Whr, Büchsenmacher, Schldfser, Pottgies-

fer, Messer- und Nagel-Schmieden, sub D. Berlin den 10. Jan. 1755, von Ihro Königl. Majestät Allerhöchste Selbst ertheilte Privilegium, nach welchem Art. 8. in ver- bis festgesetzt ist: keinem Bürger, oder Einwohner stehet frey, Wagen, oder sonst andere dem Schmiede-Gewerk zustehende Arbeit auf die Dörffer zum Beschlagen zu schicken, vielfältig contraveniret würde: Als haben wir gedachte Allerhöchste Verordnung, dem billigen Gesuch des hiesigen Schmiede-Gewerks gemäß, dem hiesigen Publico hiedurch in Erinnerung bringen, und zugleich die nöthige Warnung einschärfen sollen, sich für dergleichen Contraventionen, und daraus entspringenden Unlust fürs Künftige zu hüten.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht: daß die für die Stadt Minden revidirte Feuer-Ordnung bey dem Worthalter Francken so wol als auch bey dem Hof-Buchdrucker Enay allhier das Stück für 1 Ggr. zu haben sind: Und da verordnetermassen ein jeder Einwohner sich solche zu seiner Nachricht und Achtung anschaffen soll; so wird bey nächster Feuer-Visitation die Erkundigung darnach geschehen, und derjenige der solche nicht vorzeigen kan, in Strafe genommen werden. Damit auch die Bürgerschaft desto weniger Entschuldigung hierunter hat; so haben sich die Worthaltere erboten, den Bürgern solche unentgeltlich zu geben, daß also die Bürger sie nur bey Francken abholen lassen dürfen.

Rahtert. Nettebusch.

Fisch-Taxe,

von denen so in der Weser gefangen werden, vom 14ten Januar 1782.

1 Pf. Frischen Lachs	—	7 Mgr.	—	Pf.
1 — Eidhr	—	2	—	—
1 — Hechte, Warse, u. Butte	4	—	—	—
1 — Ahle, die größesten	2	—	4	—
1 — dito kleinere	1	—	4	—
2 — Barben	1	—	4	—
1 — Grimpen, Alander u. Draßen	1	—	4	—
1 — Köhlinge u. Bratfische	1	—	—	—
1 — Plecken und Heßlinge	—	—	6	—